

# RS Vwgh 1995/4/19 94/12/0317

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.1995

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §14 Abs1 Z1;

BDG 1979 §14 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/12/0126 E 27. Juni 1988 RS 2

## Stammrechtssatz

Eine im Zeitpunkt der wirksamen Ruhestandsversetzung bestehende Dienstunfähigkeit ist dann als dauernd zu werten, wenn - nach den Beurteilungsgrundlagen im maßgeblichen Zeitpunkt - keine Heilungschancen bestehen, dh wenn die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit zumindest unwahrscheinlich ist; die bloße Möglichkeit der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit genügt nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120317.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)